



Bußgeldkatalog der Umsatzsteuer

Abs.	Tatbestand	Pflichtverletzung	Bußgeld max.	Zuständig
§ 26a Abs. 1 UStG	Nicht/nicht vollständige/nicht rechtzeitige Zahlung	Vorauszahlung, Unterschiedsbetrag oder festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet (§ 18 Abs. 1, 4, 4c, 4e, 5a; §§ 18i, 18j, 18k)	30.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG	Rechnungsausstellung	(vors./leichtf.) Rechnung entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt	5.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG	Aufbewahrung Rechnungsdoppel	(vors./leichtf.) Doppel oder Rechnung nach § 14b Abs. 1 Satz 1 (auch i. V. m. Satz 4) nicht oder weniger als 8 Jahre aufbewahrt	5.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 3 UStG	Aufbewahrung Kleinbetragsbelege	(vors./leichtf.) Rechnung, Zahlungsbeleg oder beweiskräftige Unterlage nach § 14b Abs. 1 Satz 5 nicht oder weniger als 2 Jahre aufbewahrt	1.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 4 UStG	Vorlage Bescheinigung	(vors./leichtf.) Bescheinigung nach § 18 Abs. 12 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt	5.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG	Zusammenfassende Meldung	(vors./leichtf.) ZM nach § 18a Abs. 1, 3 i. V. m. Abs. 7, 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben; oder nicht/nicht rechtzeitig berichtet (§ 18a Abs. 10)	5.000 €	BZSt
§ 26a Abs. 2 Nr. 6 UStG	Verstoß gegen RechtsVO nach § 18c	(vors./leichtf.) Zuwiderhandlung gegen Rechtsverordnung nach § 18c, soweit diese auf die Bußgeldvorschrift verweist	5.000 €	BZSt
§ 26a Abs. 2 Nr. 7 UStG	Vorlage Unterlagen § 18d	(vors./leichtf.) Unterlagen nach § 18d Satz 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt	5.000 €	Finanzamt
§ 26a Abs. 2 Nr. 8 UStG	Informationsübermittlung § 22g	(vors./leichtf.) Information nach § 22g Abs. 4 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt	5.000 €	BZSt
§ 26a Abs. 2 Nr. 9 UStG	Berichtigung/Vervollständigung § 22g	(vors./leichtf.) Angabe nach § 22g Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig berichtet und vervollständigt	5.000 €	BZSt
§ 26a Abs. 2 Nr. 10 UStG	Aufbewahrung § 22g	(vors./leichtf.) Aufzeichnung nach § 22g Abs. 6 nicht oder weniger als 3 Kalenderjahre aufbewahrt	5.000 €	BZSt